

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1996/02/08 1-0584/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1996

Rechtssatz

Wird gegen eine Strafverfügung ein Einspruch erhoben, in welchem nur die Höhe der Geldstrafe bekämpft wird, so ist hierüber mit Bescheid zu entscheiden und nicht ein Straferkenntnis zu erlassen, in welchem dem Beschuldigten gegenüber der schon in Rechtskraft erwachsene Tatvorwurf neuerlich erhoben wird.

Schlagworte

Strafverfügung; Einspruch gegen die Höhe der Geldstrafe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at